Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VII.

Ueber Schutzbündnisse und Wehrkraft der Hanse im 13. und 14. Jahrhundert.

Von

Wilhelm Junghans.

Der Name einer Hansestadt, welchen Lübeck, Hamburg, Bremen noch jetzt führen, weist zurück auf die Theilnahme an einer Entwickelung der norddeutschen Städte zu weltgeschichtlicher Bedeutung in den Zeiten tiefsten und dauernden Verfalles der nationalen Staatsgewalt, des Kaiserthums in Deutschland. Zum Schutze des Handels und der städtischen Freiheiten daheim und im Auslande, schlossen sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zahlreicher und zahlreicher die Städte Niederdeutschlands und die als deutsche Colonien an den nordöstlichen Gestaden der Ostsee neubegründeten an einander, bis endlich mehr als 90 Städte am Strande der Ostsee, der Nordsee und im Binnenlande von Reval und Narva bis Amsterdam und Middelburg, an der Scheldemündung, von Köln bis Magdeburg und Breslau vorübergehend und dauernd zur Verbindung der Hanse vereint gewesen sind.

Klein und unbedeutend sind die Anfänge. Sie liegen in den Vereinen deutscher Kaufleute im Auslande und in den Verbindungen der Städte daheim. Mag auch im Auslande die Gemeinsamkeit in Sitte und Sprache, das Bedürfniß des Rechtsschutzes für den kaufmännischen Betrieb stärker und unmittelbarer empfunden sein und früher an den für den Handel der niederdeutschen Städte günstigen Punkten zur Bildung von Handelsgesellschaften geführt haben, — aus denen in der Folge auch die sogenannten hansischen Contore zu London,

Brügge, Bergen, Nowgorod hervorgegangen sind — bedeutungsvoller für die Ausbildung der Gemeinschaft der Hanse selbst sind doch die Verbindungen einzelner und nach und nach mehrerer Städte gewesen, deren unmittelbarer Zweck vollkommene Gleichstellung der Bürger, gemeinsamer Schutz der städtischen Freiheit, des städtischen Rechtes und Abwehr zahlreicher und gefährlicher Feinde in der Heimath, wie im Auslande gewesen ist; in ihnen finden Kraft und Schwäche, Fortschreiten und Stillstand, Wachsthum und Verfall, Plane und Ziele des Bundes ihren unmittelbarsten Ausdruck.

Die folgende Darstellung, deren Aufgabe es ist, auf das Wesen, die Bedeutung, die Erfolge der hansischen Schutzbündnisse und der durch sie zu gemeinsamem Wirken erweckten und vereinten hansischen Wehrkraft etwas näher einzugehen, muß sich darauf beschränken, aus der großen Fülle einzelne bedeutsame Erscheinungen hervorzuheben; auf die Bündnisse zur Erhaltung des Landfriedens wird sie nur beiläufig Rücksicht nehmen: Hansestädte stehen da mit andern an der Hanse nicht betheiligten Städten, mit benachbarten Fürsten geistlichen und weltlichen zusammen; das eigenthümliche Leben der Hansa kommt in ihnen nicht zur Erscheinung.

Als früheste Verbindungen niederdeutscher Städte treten uns die zwischen Hamburg und Lübeck geschlossenen entgegen.

Schon aus dem ersten drittel des 13. Jahrhunderts ist uns eine merkwürdige Erklärung Hamburgs erhalten [1]), welche es ausspricht, wie man zur Erhaltung und Befestigung der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen mit Lübeck sich geeint habe, die Bürger beider Städte in Bezug auf Handel und Verkehr völlig einander gleichzustellen: das Recht Hamburgs solle auch das Recht Lübecks, das Recht Lübecks solle das Recht Hamburgs sein, auf daß desselben Friedens, derselben Sicherheit für Person und Kaufgut der Hamburger in Lübeck, der Lübecker in Hamburg sich erfreue. Es konnte nicht fehlen, daß man an der Elbe und Trave gar bald auch die Feinde der städtischen Ordnung, die Feinde des innerhalb des Weichbildes der Stadt herrschenden Friedens als gemeinsame ansehen lernte.

---

1) Hamburgisches Urkundenbuch I. S. 335. — Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 37.

„Die durch gerechten Urtheilsspruch von einer der beiden Städte wider einen schweren Verbrecher ausgesprochene Acht, — so kam man im Jahre 1241 überein [1]) — wird auch in der andern Stadt so gültig und rechtskräftig sein, als wäre dort der Zeugenbeweis geführt, sobald der Kläger den Geächteten dort findet und verfolgt;" — doch wird vorausgesetzt, daß das Urtheil zuvor brieflich von den Behörden der einen, den Behörden der andern Stadt gemeldet sei. Und noch einen weiteren bedeutsamen Schritt thaten die Schwesterstädte in demselben Jahre [2]), welcher beweist, wie fest man ein bestimmtes Ziel ins Auge faßte —, wie sehr man getragen, gehoben ward von dem Bewußtsein der in einmüthigem Zusammenhalten gewachsenen Kraft. Die Städte übernahmen es, in dem ganzen von ihren Wasserstraßen zur See von Trave und Elbe umfaßten Holstenlande den Handel zu schützen. Erheben sich dort Räuber oder andere Uebelthäter zu feindseligem Ueberfall der friedfertigen Bürger, so werden beide Städte sie vertilgen und ausrotten und zu gleichen Theilen die Kosten tragen; sie werden keinerlei blutige oder unblutige Gewaltthat wider die Bürger dulden und gleichmäßig beitragen zu den Kosten der Sühne und Rache. Werden Hamburger Bürger in Lübeck, Lübecker Bürger in Hamburgs unmittelbarer Nähe übel zugerichtet, dann wird man wechselseitig die Kläger in jeder Weise und auf gemeinsame Kosten im Streben, Sühne zu erlangen, unterstützen. Kein Zweifel, daß schon damals Hamburg die später (1259) ihm obliegende Verpflichtung, Schiffe zum Schutze der Elbmündung auszusenden, übernahm; — daß Lübeck seitdem reitende Diener zum Geleiten der Waarenzüge auf der beide Städte verbindenden Oldesloer Landstraße unterhielt, beides auf gemeinschaftliche Kosten, denn sonst mußte die Verabredung beider Städte wirkungslos bleiben [3]). Bald beschränkten sich die beiden Städte nicht mehr auf Maßregeln gegen die kecken Räuber und Störer des städtischen Friedens. Es erscheint uns als stetes Fortschreiten auf der einmal betretenen Bahn, daß im Jahre 1255 — Juni 25 [4]) — eine

1) Vgl. Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 446. und I. S. 96.
2) a. a. O. I. S. 446. 447. und I. S. 95. 96.
3) a. a. O. I. S. 230.
4) a. a. O. I. S. 199—201.

erste weitergreifende unauflösbare Vereinigung, ein Schutzbündniß Hamburgs und Lübecks, zur Abwehr jeder von Hohen und Niederen gegen die Angehörigen beider Städte geübten Gewalt, sei es nun daß man ihrer Person sich bemächtige in der Hoffnung, ein gutes Lösegeld zu erpressen, sei es daß man mit räuberischer Hand reiches Kaufgut davon führe. Dann will man zuerst den friedlichen Weg versuchen, durch Botschaft und Brief Sühne fordern; diese Botschaft kann auf Verlangen auch eine gemeinschaftliche sein. Wird aber die Sühne auch dringender Bitte und Mahnung verweigert, dann kommt man zusammen zur Berathung, und der Beschluß wird allen Rathmannen der beiden Städte mitgetheilt, alten und neuen; das will sagen auch den nach lübischer Rathsordnung für das laufende Jahr von den Rathsgeschäften befreiten. Bei seinem Eide wird ein jeder um seine Meinung befragt. Die Mehrzahl entscheidet, was geschehen soll: gemeinsam sind von dem Augenblicke an Kosten und Gefahr, nur gemeinsam will man mit dem Feinde seinen Frieden machen. Sollte eine Stadt den Bestimmungen des Vertrages zuwider handeln, so kann die andere Stadt Rathmannen, so viele sie will, auffordern zum Einlager sich zu stellen, bis Genugthuung erlangt ist in Freundschaft oder durch Recht. Dieses erste feste Schutzbündniß beider Städte ward zunächst auf 3 Jahre, von Johannis 1256 an gerechnet, abgeschlossen, doch ist eine Verlängerung nach Ablauf dieser Zeit vorbehalten. In ganz besonders feierlicher Weise erfolgte der Abschluß: der gesammte Rath beider Städte war in Oldesloe erschienen, wechselseitig Gelöbniß zu geben und zu nehmen; es ist, als habe man auch äußerlich den vollen Ernst der Sache darstellen wollen.

Um diese Zeit sind auch die Grundlagen einer ähnlichen Verbindung der westfälischen Städte, zunächst der Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt gelegt. Bei der Lippebrücke unweit Wernen kam man am 17. Juli 1253 [1]) zusammen und einte sich

1) Der fehlerhafte Abdruck aus Haeberlins Analecta medii aevi I. S. 231 ist von Seibertz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen I. S. 343, 344 wiederholt; die Vergleichung mit dem im Dortmunder Stadtarchiv, Urkundenlade Nr. 10, verwahrten Original ergab viele Berichtigungen.

über folgende Punkte. Man will jedem, welcher in der Folge Angehörige der Städte gefangen nimmt oder ohne Schuld ihrer Habe beraubt, in allen Städten die Fähigkeit, eine Anleihe zu machen, sowie alles, was ihm Ehre und Vortheil bringen mag, entziehen. Ist der Urheber des Unrechtes ein Burgwart, dann wird jene Verweigerung eines Darlehens auch auf seinen Herrn und dessen Ritter und Knappen ausgedehnt, überhaupt auf alle Ritter und Knappen und deren Mitschuldige, wenn sie desgleichen Unrechtes sich schuldig gemacht. Das war eine eigenthümliche Waffe, deren die Städte sich bedienten, gewiß eine wirksame, da die Geldkräfte und sonstigen militärischen Hilfsmittel der Städte dem Feinde entzogen wurden, doch eine wenig mannhafte, unritterliche und ein Beweis der Schwäche des Bundes. Minder unritterlich will es uns erscheinen, wenn man einem Ritter, dem Unehrenhaftigkeit und Treubruch in Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten nachgewiesen sind, in derselben Weise behandelt. Ist ein Räuber eines Raubes wegen in einer der Städte geächtet, dann soll in den andern Städten jedermann dem Verletzten auf Erfordern mit Rath und That in Verfolgung seines Rechtes beistehen, gleichwie den eigenen Mitbürgern; Bürger, welche wegen augenscheinlicher Gefahr für Gut und Person eine Stadt nicht zu verlassen wagten, sollten sicher geleitet werden. Kauft jemand außerhalb seiner Stadt Raubgut oder tauscht es ein für eigene Waaren, um es anders wohin, als in die eigene Stadt zu führen und anderswo zu vertreiben, dann wird er einem Dieb und Räuber gleich schuldig geachtet. Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Bundes, dem man ewige Dauer zu sichern hofft, treten Strafen ein, zehn Mark und ein Fuder Wein für den einzelnen, bei welcher Strafe ein Nachlaß nicht zulässig ist. Zur Ueberführung bedarf es des Zeugnisses zweier unbescholtenen Männer: bei mangelndem Beweise der Unschuld ist ein Reinigungseid mit sechs Männern zugelassen, wird einer der Städte von den beiden ein Vertragsbruch schuldgegeben, so ist ihr ein zwölf Manneneid gestattet, um von der Beschuldigung sich zu reinigen.

Im Jahre 1268 am 10. September trat zu Münster die vierte bedeutendere westfälische Stadt Osnabrück hinzu [1]). Wurden auch

1) Die Urkunden fehlerhaft bei Fahne Urkundenbuch der freien Reichs-

bei diesem Anlaß die Bestimmungen der Einung in vielen Punkten schärfer gefaßt und erweitert: die Tendenz der Einung ist nicht geändert, und so ist auch die Stärke der Hamburg und Lübeck zu einmüthigem Zusammenhalten gegen jede Gefahr einenden Verbindung nicht gewonnen; noch hat man zur Abwehr erlittener Gewalt dem Frevler gegenüber kein anderes Mittel als Verweigerung eines Darlehens. Doch that man zwei Jahre später zu Dortmund am 2. Mai 1270 [1]) einen weiteren bedeutsamen Schritt; Soest, Münster, Dortmund boten einander hilfreiche Hand zur Abwehr jeglicher Kriegsgefahr, freilich traten Osnabrück und Lippstadt diesem ersten Schutzbündniß der westfälischen Städte nicht bei, obschon sie die bei der Wernen Brücke geschlossene Einung im Jahre 1263 auf weitere sechs Jahre erneuert hatten [2]). „Sollte eine der drei Städte mit der beiden andern Rath Krieg, um Gewalt zurückzuweisen, begonnen haben, dann wird sie selbst mit voller Kraft die Vertheidigung betreiben, doch leisten die verbundenen Städte auf eigene Kosten Hilfe: Soest wird 40 schwergerüstete Streitrosse [3]) und 8 Armbrustschützen unter seinem Fähnlein, Dortmund wird 30 schwergerüstete Streitrosse und 6 Armbrustschützen unter seinem Fähnlein, Münster wird 20 schwergerüstete Streitrosse und 4 Armbrustschützen unter seinem Fähnlein senden. Droht der kriegenden Stadt nach dem Beginne des Krieges größere Gefahr, dann werden die beiden andern Städte die Hilfe dergestalt mehren, daß die Stadt in ihren Ehren bleibe. Dagegen wird man die Zahl der Streitrosse und Armbrustschützen mindern, wenn ein schwacher Gegner zu bekämpfen ist. Auch bei diesem Bunde sind Strafen festgesetzt. Läßt sich innerhalb dreier Wochen eine Stadt dreimal ohne Erfolg an die Erfüllung ihrer Pflicht mahnen, so verfällt sie in eine Buße von 40 Mark, welche zu gleichen Theilen unter den beiden andern Städten zur Vertheilung kommt; 12 Rathmannen,

---

stadt Dortmund I. S. 33—37 abgedruckt. Eine Originalausfertigung findet sich auch im Osnabrücker Stadtarchiv.

1) a. a. O. I. S. 47. 48.

2) a. a. O. II. S. 11.

3) XL dextrarios phaleratos die Urkunde; daß die Reiter mitfolgten, ist selbstverständlich.

von denen 6 dem alten Rathe angehören, sind verpflichtet in der kriegenden Stadt zum Einlager sich zu stellen, bis die Buße gezahlt ist. Zwei wichtige Bestimmungen dienen der Erhaltung der Einheit und kräftigen Zusammenfassung der Macht des Bundes: daß keine Stadt den Kriegshauptmann ohne den Rath der beiden andern bestellen dürfe; daß der Einspruch der dritten Stadt eine Maßregel, welche den beiden andern förderlich erscheint, nicht hindern solle.

So sehen wir die westfälischen Städte in eine ähnliche Entwickelung wie die Schwesterstädte Lübeck und Hamburg eintreten, doch in rascherem Fortschreiten ein vollkommneres Schutzbündniß ins Leben rufen.

Sehr nahe verwandt diesen rein städtischen Schutzbündnissen sind die von einer größeren Zahl benachbarter geistlicher und weltlicher Fürsten und Städte abgeschlossenen Landfriedensbündnisse, deren vornehmlichster Zweck ebenfalls die Erhaltung des Friedens, der Schutz des Rechtes war in einer Zeit, wo die Kaisergewalt in Deutschland zu völliger Machtlosigkeit herabgesunken wär. So hat es an Berührungen nicht gefehlt, namentlich haben die westfälischen Städte unmittelbar nach dem Abschlusse ihres ersten Schutzbündnisses Rückhalt gesucht an dem großen am 13. Juli 1254 abgeschlossenen Landfriedensbündniß[1]), welches für 10 Jahre die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die Bischöfe von Worms und Basel, mehrere weltliche Fürsten und 19 Städte, unter ihnen fast alle rheinischen, von Basel abwärts bis Köln vereinte. Dortmund, Herford, Koesfeld, Osnabrück, Attendorn, Soest, Münster, um nur die späteren Genossinnen der Hanse hervorzuheben, schlossen sich durch Kölns Vermittelung im Jahre 1255 dem Landfriedensbündniß an[2]). Ja noch weiterhin scheinen schon damals die Bande des Landfriedens sich erstreckt zu haben, wirksam gewesen zu sein. Denn die Forderung hilfreichen Zuzuges bei Lübeck, Hamburg, Stade und andern an der Elbe und jenseits der Elbe gelegenen Städten und den dortigen Edeln begründen Ministerialen, Rathmannen und Ge-

1) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. II. Nr. 364. 365.

2) a. a. O. II. Nr. 340. 342. 349. 350. 355. 360. 353.

meinde von Minden in einem Schreiben vom 8. November 1256 [1]) durch die Verpflichtungen des beschworenen Friedens. Zur Abwehr der vom Grafen von Welpe und seinem Drost Konrad von Ravensberg drohenden Gefahr sei auf den Tag nach Martini von Edeln und Städten Westfalens eine Hilfe von 600 schwergerüsteten Rossen, von 100 Armbrustschützen und 500 Gewappneten zugesagt, man möge mit den Bremern zu bewaffnetem Zuzug sich vereinigen, um den Störern des Friedens sofort mit voller Kraft mannhaften Widerstand leisten zu können.

Es würde uns zu weit führen und doch im Grunde des neuen zu wenig bringen, wollten wir überall im weiten Kreise der späterhin vorübergehend oder dauernd der Hanse angehörenden Städte Niederdeutschlands ähnliche Bildungen, wie die von uns im Kreise der westfälischen Städte zwischen Lübeck und Hamburg verfolgten nachweisen. Die Geschichte zweier, dreier Nachbarstädte ist die Geschichte aller, so gleichartig sind innerhalb der Gränzen des deutschen Reiches damals die Gegensätze des städtischen — des rittermäßigen und fürstlichen Lebens und Strebens und die daraus den städtischen Gemeinwesen erwachsenden Gefahren und Kämpfe.

Aber eine Gruppe niederdeutscher Städte zieht von dem Augenblicke ihrer Entstehung an in höherem Grade die Aufmerksamkeit auf sich: es sind die in den Zeiten des Vordringens und Vordrängens der deutschen Nation an die Ostsee, von der sie längere Zeit durch Völker wendischen Stammes ganz ausgeschlossen gewesen war, im 12. und 13. Jahrhundert neubegründeten, in kurzer Zeit erblühenden Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, welche von ihrer Lage in bis dahin von Slaven und Wenden erfüllten Gebieten die Städte des Slavenlandes oder die wendischen Städte genannt werden. Als die ersten deutschen Schiffe, von den neuen Hafenplätzen ausgesandt, auf der Ostsee erschienen, zeigte es sich, wie die bedeutende Verschiedenheit der Ostseelande in Bezug auf Klima und Naturproducte, Bildung und Bedürfnisse ihrer Bewohner recht eigentlich auf die Vermittlung des Handels angewiesen war. Rasch erhebt sich, durch einträgliche, von den Städten erworbene Handelsprivilegien

1) Sartorius a. a. O. II. Nr. 25.

geschützt und gefördert, der Ostseehandel zu großer Bedeutung, er wird das eigentliche Lebenselement der Hanse und macht sich bald den Handel der niederdeutschen Städte nach dem Westen dienstbar. Die Bestrebungen des Handels haben den Städten vielfache Berührungen mit den Ostseebewohnern gebracht, auch feindliche mit den nordischen Reichen, mit Dänemark, mit Schweden, dem fernen Norwegen. Und dadurch sind wiederholte Verbindungen der wendischen Städte unter einander veranlaßt, welche von Anfang an für die Geschichte der Hanse von der größten Bedeutung und bald von ihr nicht mehr zu trennen sind.

Die frühesten Verbindungen wendischer Städte, von denen wir Kunde haben, gelten einem Feinde, welchen der Handel aller Zeiten zu bekämpfen gehabt hat, dem Seeraube. Als diese neuen Handelsplätze zu erblühen begannen, herrschte noch roher, gewaltsamer Brauch auf dem offenen Meere. Kühne Freibeuter lauern zumal in den Verstecken, welche die Wasserläufe zwischen den dänischen Inseln darbieten, den Kauffahrern auf; man wirft den Kaufherrn, welcher in älterer Zeit selbst seine Waaren über See und Land zu führen pflegte, seine Diener, sein Schiffsvolk über Bord und führt sicher den reichen Raub von dannen; konnte doch der todte Leichnam auf dem Meeresgrunde zur Klage den Mund nicht mehr öffnen. Wenn nun auch frühzeitig eine jede Stadt in unmittelbarer Nähe ihres Hafens auf ihrer Wasserstraße zum offenen Meere die Vertilgung der Seeräuber betrieb, es bedurfte weiterhin wirksamer Maßregeln, es bedurfte des Abschlusses förmlicher Schutzbündnisse, um auch dem offenen Meere Frieden zu bringen. Die Städte Lübeck, Rostock, Wismar dürfen für sich den Ruhm in Anspruch nehmen, den ersten Schritt für Begründung eines gesicherten Zustandes, für die Einführung milderer Sitte gethan zu haben. Kraft gemeinsamen, — 1259 den 6. September verkündeten — Beschlusses [1]) erklärten die Gemeinden der drei Städte [2]) alle den seefahrenden Kaufmann und seine Waaren bedrohenden Räuber für friedlos, sie entzogen ihnen den Schutz, welchen nach dem frommen

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 229.

2) In der Bezeichnung communitas Lubicensis, Rozstokiencis et Wismariensis ciuitatum — ist doch nicht mehr zu suchen.

Brauche des Mittelalters Kirchen und Kirchhöfe für den Augenblick auch dem schwersten Verbrecher gewährten und sprachen wider sie die Acht aus. Und diese soll ohne Unterschied auch Stadt und Land treffen, in denen die Räuber mit ihrem Raube Aufnahme oder Beistand gefunden haben. Auf das unwirthliche Meer hinaus möchte man die Feinde gesetzlicher Ordnung, die Feinde friedlichen Verkehres bannen, um sie dort zu vernichten. Es scheint, daß man auch andere Seestädte aufforderte, sich anzuschließen; Wolgast an der Peene erklärte [1]), dankbar den gebotenen Schutz ergreifend, sich bereit, die Bemühungen der drei Städte zur Vertilgung der Seeräuber in jeder Weise zu unterstützen. Wer möchte zweifeln, daß bei allen Seestädten, denen der offene Brief mit der Aufforderung zum Anschluß zugesandt ward, das entschiedene Auftreten der drei Städte freudigste Beistimmung gefunden. Gemindert hat die Drohung der Städte die Zahl der Seeräuber gewiß, aber schwerlich so bald sie ganz verbannen können. Noch zwei Jahrzehnte nach der Erklärung der Städte hielt man in Stralsund die Fahrt ostwärts nach Riga für so gefährlich, daß wer sie wagte letztwillige Verfügungen traf für den Todesfall[2]); und unter den Gefahren der Reise war die von Seeräubern dem Kaufmann drohende gewiß nicht die geringste. Da hat Lübeck im Verein mit der Gemeinschaft der zu Wisby auf Gothland, dem Stapelplatze des Ostseehandels, weilenden deutschen Kaufleute der Ostsee den Frieden gebracht. Auf zehn Jahre verband man sich — im Jahre 1280 den 7. September [3]) — den Handel der eigenen Bürger und aller andern befreundeten deutschen Kaufleute auf der ganzen Ostsee, vom Travehafen und dem Nordsunde — so nannte der deutsche Kaufmann den Oresund — bis nach Nowgorod, dem Stapelplatze des deutschen Handels in Rußland, und allen Häfen und Seeplätzen der Ostsee vor jeder Belästigung und Beeinträchtigung durch Hohe und Niedere zu schützen, erlittene Beschwerung und Schädigung zu rächen; mit gemeinsamer Kraft und auf gemeinschaftliche Kosten solle das geschehen.

---

1) a. a. O. S. 155, wo die Datirung zu präcisiren ist.

2) Derartige Verfügungen finden sich mehrfach im liber civitatis I. des Stralsunder Rathsarchives.

3) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 369.

Das ist gewiß ein bemerkenswerther Fortschritt von der Aechtung überlästiger Seeräuber zur Befriedung der ganzen Ostsee, auf welcher fortan mit dem deutschen Handel auch deutsche Sitte und Gesetzlichkeit herrschen sollte. Nach zwei Jahren — 1282 den 8. September — ward auch Rigas Hilfe gewonnen. Wir sehen, es war die Absicht, vor allem den für den Handel nach Rußland wichtigen Seeweg zu sichern, was ohne Rigas Beitritt immer nur unvollständig zu erreichen gewesen wäre. Um diese Zeit pflegte man auch in den Städten besondere Verzeichnisse Geächteter (libri proscriptorum) zu führen, in denen die Namen der Geächteten, der Verwiesenen mit ihren Verbrechen eingetragen wurden, um sie den befreundeten Städten mitzutheilen, in denen dann das Urtheil unverzügliche Vollstreckung fand, wenn der Frevler dort vom Verletzten angesprochen ward. Die frühsten Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1243 bewahrt Lübeck [1]); in Stralsund, in Rostock sind sie seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts geführt. Im Stralsunder Verzeichniß findet sich mehrfach die Bemerkung, sei im ganzen Bereich des lübischen Rechtes [2]), das will sagen in allen Städten, wo lübisches Recht galt, verfolgt.

Dürfen wir aus dem Fehlen von Verträgen zur Begründung, zur Befestigung und Erhaltung des Seefriedens in den nächsten Jahrzehnten einen Schluß ziehen, so muß es den Städten gelungen sein, das wuchernde Uebel zu beseitigen, wenigstens soweit ihr unmittelbarer Einfluß, ihr nächstes Interesse reichte. Erst 1352 den 29. September [3]) erneuerten für zwei Jahre Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund die Einung zur Befriedung der See; bei fernerer Erneuerung auf weitere zwei Jahre — den 29. September 1354 [4]) — ward auch Greifswald hinzugezogen. Lübeck, zu allen Zeiten voran, wenn es galt, das gemeinsame Beste zu fördern, übernahm ein drittel der Kosten, die

---

1) a. a. O. III. S. 3 ff.

2) Omni iure lubicensi. Zur Begründung der gegebenen Auslegung führe ich eine Strafbestimmung in Beschlüssen der Seestädte an (bei Sartorius Urkundl. Gesch. S. 120 si fecerit perdet mansionem nam in illa ciuitate et in omnibus in quibus est ius lubicense.)

3) Rostocker wöchentliche Nachrichten 1754. S. 37.

4) Sartorius a. a. O. II. S. 423.

andern zwei drittel sollten die übrigen betheiligten Städte tragen. So scheint es doch wieder erforderlich gewesen zu sein, bewaffnete Kreuzer in die See zu legen. Auch unter den Gegenständen der Berathung eines auf Johannis 1359 nach Lübeck ausgeschriebenen Hansetages[1]), zu welchem auch die märkischen Städte aufgefordert wurden, finden wir die Befriedung der See. Die Seestädte sind wie immer bereit zu den nothwendigen Maßregeln, doch erwarten sie, und dieß ist von besonderem Interesse, einen Beitrag zu den Kosten der Wehre von den binnenländischen Städten. — Auch späterhin hat es an mancherlei Belästigungen des hansischen Handels durch Seeraub in der Ostsee und Nordsee nicht gefehlt; sie waren zu keiner Zeit so unerträglich, wie im letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts und in den ersten des 15., als die Vitalienbrüder oder Likedeler (Gleichtheiler) fast alle von den Deutschen befahrenen Meere unsicher machten; doch sind eigentliche Schutzbündnisse gegen sie nicht wieder abgeschlossen, waren nur erst die sichern Schlupfwinkel verschlossen, so genügten die Bemühungen einzelner Städte es vollends zu vertilgen: nur über die Kosten der nothwendigen Rüstungen, welche je nach dem Schauplatz des Kampfes für die einzelne Stadt drückend sein konnten, haben die Städte ein Abkommen geschlossen.

Schutzbündnisse von ungleich größerer Bedeutung als zur Befriedung der See sind im Kreise der wendischen und Ostseestädte durch Kriegsgefahr veranlaßt. Sie hat von Rußland, von Flandern, von England der Hanse kaum gedroht, so oft man auch uneins gewesen ist. Dagegen ist oft und hartnäckig mit den nordischen Reichen gekämpft, wenn wir von Lübecks und Hamburgs Theilnahme an der Befreiungsschlacht bei Bornhöved 1227, wenn wir von preiswürdigen Kämpfen Lübecks mit König Erich Pflugpfennig von Dänemark schweigen, zuerst mit König Erich dem Priesterhasser von Norwegen in den Jahren 1284 und 1285. Wie es gewöhnlich der Fall gewesen ist, gaben den Anlaß Belästigungen der Kaufleute aus den wendischen Städten, welche unter dem Schutze ihrer von früheren Königen erworbenen Privilegien lebhaften und gewinnreichen, der norwegischen Bevölkerung bald lästigen Handel nach Norwegen, besonders

1) S. die Einladungsschreiben a. a. O. S. 460—463.

nach Bergen und Oslo betrieben. Jetzt zum erstenmal erwiesen sich die Bande des Landfriedens wirksam, welcher seit dem Jahre 1283 zahlreiche nordische Fürsten und Städte an der Ostsee einte; — welchem, da Norwegens Haltung Bedenken erregte, König Erich von Dänemark sich gesellt hatte. Die im Landfrieden begriffenen Seestädte, doch wie es scheint nur die fünf wendischen Städte [1]), kamen in Rostock noch im Jahre 1284 zusammen [2]) und einten sich über ein Verbot der Ausfuhr von Getreide, Bohnen, Erbsen, Malz und Mehl; nur von Stadt zu Stadt, nicht seewärts sollten diese Lebensmittel verfahren werden können. Wer dieses Verbot übertrat, hatte der Stadt, welcher er angehörte, 10 Mark Silber zu zahlen; dazu ward solchem Gut jeder gesetzliche Schutz entzogen, ungestraft sollte es von einem jeden weggenommen werden können. Norwegisches Gut ward vom Markt der Städte ausgeschlossen. es mußte unverkauft auf demselben Wege wieder zurückgeführt werden, auf welchem es zu Markte gebracht war; wer von den Bürgern der verbündeten Städte nordisches Gut kaufte, ging dessen verlustig. In der That, man kannte in den Städten seine Waffen und wußte sie trefflich zu führen: denn Norwegens wirthschaftlicher Zustand bedurfte damals in noch höherem Grade, als in unsern Tagen Zufuhr von Cerealien und Lebensmitteln. Daß Lübeck auch dießmal die Seele der geschlossenen Verbindung war, beweisen noch jetzt uns erhaltene Instructionen der lübischen Gesandten, welche nur bestimmt gewesen sein können, die zu Rostock 1284 versammelten Städte zu wirksameren Beschlüssen zu vermögen [3]). Die lübischen Gesandten hatten es zur Erwägung zu stellen, ob eine Gesandtschaft an den Norwegen verfeindeten König Erich von Dänemark zu senden sei, ob die Herren von Slavien aufzufordern seien, den Städten zu helfen in der Bedrängniß, welche man von den Normannen zu erdulden habe; die lübischen Gesandten hatten auch darauf

---

1) Dem norddeutschen Landfrieden waren außer Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald schon 1283 Stettin, Demmin, Anklam, 1284 auch Hamburg und Kiel beigetreten. S. Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 403 und 422.

2) S. den Receß dieser Tagfahrt a. a. O. III. S. 26. 27.

3) a. a. O. II. S. 50.

zu bringen, daß Briefe an Riga, an die ferneren östlichen und westlichen Städte gesandt würden, sie hatten den Vorschlag zu machen, daß die Kosten des unvermeidlichen Kampfes zum vierten Theile von Lübeck, zu drei vierteln von den übrigen slavischen Städten übernommen würden. Außer den Städten des Slavenlandes scheinen auf der Rostocker Tagfahrt keine Städte vertreten gewesen zu sein: später hatten sich auch Riga und die Gemeinschaft der Deutschen zu Wisby angeschlossen. Es scheint, daß Versuche gemacht sind, auch die westlichen Städte zu gewinnen; für Bremen ließ der Rostocker Receß noch die Möglichkeit des Beitrittes offen, doch war Bremen nicht zu gewinnen; die vornehmlichste Forderung der verbundenen Städte, die Einstellung des einträglichen Handelsverkehrs mit Norwegen zu bewilligen, in einem Zeitpunkt, wo man denselben bei freundlichem Verhalten Norwegen gegenüber ausschließlich zu betreiben hoffen durfte, mochte wenig Geneigtheit vorhanden sein: der in Folge davon unvermeidliche Ausschluß vom Verkehr auf den Märkten der Ostseestädte, scheint die Bremer Kaufmannschaft minder empfindlich getroffen zu haben.

Mit gewaffneter Hand gegen Norwegen vorzugehen, dazu scheint auf dem Rostocker Tage keine besondere Neigung vorhanden gewesen zu sein; doch war man bereit, wechselseitig für einander einzustehen, wenn man Unbill und Schaden von den Nordmannen zu erdulden habe. Aber die Ereignisse trieben weiter, die Städte schickten ihre Flotten gegen Norwegen aus, um die Küsten zu verheeren, man legte Kriegsschiffe in den Sund, um die Zufuhr von Korn, Bier, Brod zu hindern[1]). So ward durch Hungersnoth König Erich, der Priesterfeind, gezwungen, in Unterhandlungen, bei denen befreundete Fürsten, König Magnus I. von Schweden und der Fürst von Rügen, die Vermittlung übernahmen, und bald den 31. October 1285 auch in den calmarischen Vergleich zu willigen, welcher die Forderungen der Städte — es werden jetzt Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Riga und die Deutschen zu Wisby genannt, und für

1) S. den Bericht Detmars in Grautoffs Lübeckischen Chroniken I. S. 159.

Kampen, Stavoren, Gröningen der Beitritt vorbehalten — in vollem Maße befriedigte [1]).

Dieß war der erste bedeutsame Erfolg, welcher von den Ostseestädten erkämpft ward, erkämpft mit eigener Kraft. Von der freudigen, gehobenen Stimmung, welche damals in den siegreichen Städten herrschte, giebt ein Schreiben Wismars Zeugniß [2]). Wismar hatte im Namen der Seestädte die Stadt Stade, die westfälischen Städte Osnabrück, Münster, Koesfeld, Soest, Dortmund, die niederländischen Leuwaarden, Gröningen, Stavoren, Kampen, Zwolle, Deventer, Zütphen, Harderwick und Muiden aufzufordern, zur compromissarischen Erledigung ihrer Streitigkeiten mit Norwegen gehörig bevollmächtigte und instruirte Abgeordnete zu Johannis 1286 nach Norwegen zu entsenden. Frohlockend meldet Wismar die mit den Genossinnen im Streit und bei der Verhandlung errungenen Erfolge: kriegsbereite Schiffe habe man entsandt zur Bekämpfung der Norweger, zur Herstellung der alten Freiheiten des gemeinen Kaufmanns, nur von den benachbarten Städten und zweien einer andern Provinz (Riga und Wisby) unterstützt. Gemeinsam solle der Gewinn des Kampfes sein, zu dessen Kosten auch die nicht unmittelbar Betroffenen einen Beitrag nicht weigern würden.

König Erich von Norwegen hatte die Entschädigungssumme, welche der calmarische Vergleich ihm auferlegte, 6000 Mark norwegisches Silber, noch nicht zusammenbringen können, als er von neuem — im Jahre 1293 — den Handel der zuyderseeischen Städte Kampen und Stavoren mit Gewaltmaßregeln bedrohte. In ihrer Bedrängniß schutzsuchend wandten sich die beiden Städte an die fünf wendischen Städte, in denen man sichern Hort und Rückhalt auch schon in weiteren Kreisen zu suchen sich gewöhnte. Versprechen wechselseitigen einmüthigen Zusammenstehens in der Stunde der Ge-

---

1) a. a. O. I. S. 441 ff. Die übrigen zahlreichen Urkunden ebendaselbst am vollständigsten.

2) a. a. O. I. S. 456. Die Datirung ist nicht zutreffend. Das Schreiben ist offenbar bald nach Beendigung der Verhandlungen zu Calmar, welche durch den Vertrag vom 31. October 1285 ihren Abschluß fanden, erlassen.

fahr sind da gegeben und empfangen [1]). Ist dann auch das gefürchtete nicht eingetreten, da König Erich scheu zurückwich und bereits am 12. Juni zu Bergen ein Abkommen schloß [2]), die wendischen Städte haben in Wachsamkeit nicht nachgelassen, vielmehr, um im voraus gerüstet zu sein, im October 1293 auf drei Jahre ein Schutzbündniß abgeschlossen und dasselbe beim Ablaufen auf fernere drei Jahre erneuert [3]).

Die bevollmächtigten Abgeordneten der fünf Städte erklären, nach reiflicher Ueberlegung zum besten des Friedens, zu Nutz und Frommen des gemeinen Kaufmanns und zu wechselseitiger Hilfe in Verfolgung ihres Rechtes sowohl zu Wasser als zu Land von Martini an auf drei Jahre sich vereinigt zu haben und in keinem Unfall einander verlassen zu wollen. Kein Theil soll indeß, auf daß man nicht zu Gewaltsamkeit sich hinreißen lasse, ohne Einwilligung und Rath der Mitverbundenen eine Fehde anfangen; vielmehr ist eine jede Stadt verpflichtet, ihre Beschwerden den übrigen Genossinnen mitzutheilen, welche zuvörderst durch Schriften und Boten versuchen sollen, in Güte die Abstellung derselben zu bewirken. Bleibt aber dieser Versuch fruchtlos, so sollen die übrigen Städte in folgender Weise Beistand leisten: Lübeck stellt 100, Wismar 38, Rostock 70, Greifswald 38, Stralsund 50 Reisige — das ist also ein einfacher Auszug von 296 Mann. Sollte eine größere Hilfe erforderlich sein, so versprechen die Städte, dieselbe einander in gleichem Verhältniß bis zur Beendigung der Sache zu stellen. Wird eine Tagfahrt in Bezug auf diese Angelegenheiten beliebt, und versäumt eine der verbundenen Städte ohne rechtfertigende Ursache dieselbe, so verfällt sie zum besten der andern Genossen in die Strafe von 100 Mark slavischer Pfennige. Fiele aber eine der Städte von der Verbindung ab und leistete die versprochene Hilfe nicht, so soll sie den andern Städten die zu diesem Zweck gemachten Auslagen ersetzen, außerdem aber in eine Strafe von 500 Mark feinen Silbers verfallen sein und aus der Gemeinschaft

1) a. a. O. I. Nr. 601. 603.

2) a. a. O. I. Nr. 605. 606.

3) Am vollständigsten sind die Urkunden a. a. O. I. Nr. 608. 609 und Nr. 653 mitgetheilt.

des lübischen Rechtes ausgeschlossen sein, bis sie den Verbundenen Genugthuung verschafft haben wird. Sollte indeß eine Stadt einen eigenen erblichen Herrn haben, gegen welchen sie den anderen Städten nicht mit bewaffneter Hand öffentlich würde beistehen können, so soll sie ihren Beitrag in Geld entrichten dürfen, ohne daß sie Schuld trifft. Die beiden letzten Bestimmungen sind bei der Erneuerung des Vertrages hinzugefügt. Es tritt klar genug hervor, wie durch dieß Bündniß die Freiheit der einzelnen Stadt in heilsamer Weise beschränkt wird; dafür bietet es auch die Gewähr, daß überall ganz und ungetheilt die Macht der Verbundenen sich geltend machen wird.

Mit gleich ruhmvollem Gelingen, mit ähnlichem Zuwachs an Macht und Kräftigung ihrer Verbindung sind die wendischen Städte aus dem ersten Kampfe mit Dänemark nicht hervorgegangen, wohl aber um eine wichtige Erfahrung reicher, daß in den Stürmen der Zeit für sie das Heil nur in einmüthigem Zusammenhalten liege. Es ist wunderbar, wie fest in den Nachfolgern Waldemars des Siegers die Erinnerung an sein Ostseereich wurzelte. Kaum zu etwas festerer Herrschaft gelangt, versucht Erich Menved (1286—1319) es wieder aufzurichten. Es war in der That keine verächtliche Probe schlau berechnender dänischer Staatskunst, wenn König Erich Menved die Kraft des Schutzbündnisses der wendischen Städte, dessen Erneuerung bei einem Anschlage wider Freiheit und Recht der Städte gewiß war, dadurch zu brechen wußte, daß er Lübeck von den Genossinnen trennte. Lübeck trat 1307 den 4. Juli auf 10 Jahre also bis 1317 in den Schutz des Dänenkönigs [1]), verpflichtete sich, ein jährliches Schutzgeld von 750 Mark lübisch zu zahlen, den Feinden Dänemarks den Ankauf von Waffen und Lebensmitteln, die Werbung von Söldnern nicht zu gestatten. Es empfing dafür die bedingte Zusage daß im Kriegsfalle der Handel mit den Feinden des Königs — es können nur die verbundenen Städte gemeint sein — keine Hinderung finden solle; es empfing ein Dänenwort so gleißend, wie es nur je deutscher Geradheit verheißen ist: „Die Unterthanen unsers Reiches" — so kündet der König — „und Lübecks Bürger sollen, gleichwie ein Menschenpaar, überall treu in ihrem Rechte einander fördern." Als ihm so viel

1) a. a. O. II. Nr. 218.

gelungen war, trat König Erichs eigentlicher Plan ans Licht. Die Herren von Mecklenburg hatten ihr Land als dänisches Lehen empfangen, die Stadt Rostock hatte huldigen müssen, nun sprach er für den Fall des Aussterbens des heimischen rügenschen Fürstenhauses sein Erbe und damit die Herrschaft über Stralsund an. Gelang dieß, dann war die Freiheit der drei wichtigsten wendischen Städte dahin. In Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald hat man die Gefahr erkannt, welche Lübecks Kurzsichtigkeit nur zu leicht hatte entstehen lassen, man hat kühnlich auch ohne Lübeck das Schutzbündniß erneuert. Doch war es ohne rechte Kraft, ein treues Abbild der mißlichen Lage der Städte und Vorbedeutung ihres Unterliegens in dem Kampfe, für welchen Erich seine Vorbereitungen trefflich getroffen hatte. Dieses Schutzbündniß ist im Jahre 1308 den 20. December auf 5 Jahre also bis 1313 abgeschlossen.[1]) Im allgemeinen sind die Bestimmungen des früheren Bundes erneuert. Doch beläuft sich nun der einfache Auszug, da Lübecks 100 Mann fehlen, nur auf 196 Reisige. Daß man daheim sich nicht sicher fühlte, bezeugt die für den Fall der Belagerung einer Stadt getroffene Vorsorge. Dann soll eine andere, zum Widerstande bequem gelegene Stadt den übrigen offen sein zur Errettung der Belagerten. — Die alte Stärke ward auch nicht wiedergewonnen, als zwei Jahre später im Jahre 1310 den 14. August Lübeck auf vier Jahre hinzutrat.[2]) Was wollte es bedeuten, daß man sich ungehinderten Verkehr, Vermittlungsversuche zur Abwehr einer von Fürsten oder Herren angesagten Fehde und Beobachtung strengster Neutralität für den Kriegsfall zusagte — wenn Lübeck, durch den verhängnißvollen Vertrag des Jahres 1307 gebunden, erklären mußte, „gegen den ruhmwürdigen König von Dänemark nichts unternehmen zu können!"

König Erich hat seinen Wunsch erfüllt gesehen, er hat Huldigung und schwere Schatzungen auferlegen können. Wäre in Dänemark nur Stetigkeit des Wollens und der Macht bei demselben Könige, bei Vorgänger und Nachfolger gewesen, gewiß würde völlige Abhängigkeit das Loos der wendischen Städte geworden sein. Allein stetig war in

1) Rostocker wöchentliche Nachrichten 1753. S. 45. (Fabricius?)
2) Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. Nr. 269.

Dänemark nur der Hader der Parteien. Schon Erich Menveds Nachfolger im Reich hat als Hilfesuchender bei den wendischen Städten erscheinen müssen und mit Bestätigung, mit Erweiterung ihrer Freiheiten gezahlt. Und dann folgten die Zeiten des Zwischenreiches, während dessen die holsteinischen Grafen Dänemarks Geschicke bestimmten. — Schweden ist den Städten auch dann nicht gefährlich geworden, als König Magnus Norwegens Krone trug und Schonen vorübergehend erwarb: denn da trat zwischen Norwegen und Schweden eine Stärke der Abneigung, des Hasses hervor, welche jede Machtentfaltung nach außen hemmte. So haben sich die wendischen Städte, nur vorübergehend berührt von all dem wilden Getümmel in den Ostseelanden, bis zur Mitte des 14. Jahrhunders zu immer größerem Wohlstande entwickeln und den in sie gepflanzten Keim einer größeren Vereinigung der Hansestädte pflegen können.

Zwanzig mühevolle Jahre seiner Regierung hatte König Waldemar Atterdag verwandt, um die inneren Parteien in Dänemark niederzukämpfen und die zerstreuten Theile des Reiches wieder zu sammeln, da machte Gothlands gewaltsame Unterwerfung, Wisbys Zerstörung (im Jahre 1361) es plötzlich offenbar, daß das Ziel seines Strebens wiederum die Erneuerung der Ostseeherrschaft sei. Wisbys Bedeutung als Stapelplatz des Ostseehandels hatte noch nichts Abbruch gethan, wenn es nicht die allmählich aber sicher sich vorbereitende Umwandlung des indirecten Handels in den directen nach den entfernteren Handelsplätzen Rußlands war, mit denen man über Wisby verkehrte, so lange man in den niederdeutschen Handelsstädten die Fahrt in den Osten scheute. Wahrlich König Waldemar hätte nichts ersinnen können, wodurch ein gemeinsames Interesse der Städte schwerer hätte verletzt, ein gemeinsames Handeln unmittelbarer hätte hervorgerufen werden können. Dießmal haben die wendischen Städte nicht allein gestanden, es gelang ihnen eine Vereinigung von größerer Bedeutung, von größeren Erfolgen als je vorher oder nachher hervorzurufen, einen Verein der Seestädte zur hansischen Seemacht.

Wir dürfen wohl die Frage aufwerfen, wie es mit der Wehrkraft der Städte, welche den Kampf mit dem erstarkten Dänemark aufzunehmen sich nicht scheuten, damals bestellt war?

Gegen plötzlichen Ueberfall und längere Belagerung waren die

Städte durch Lage und Befestigung geschützt. In der niederdeutschen Ebene, wo nur schwer ein Punkt von beherrschender Lage für eine Stadtgründung zu finden ist, zumal für die Begründung einer Handelsstadt, welche an einer Wasserstraße am liebsten ersteht, hat man es trefflich verstanden, die Nähe von schwer zugänglichen Flußniederungen, von Sümpfen, von Teichen zu suchen und so wenigstens von einer Seite für die geringere Erhöhung, auf welcher die Stadt erbaut ward, Deckung zu gewinnen. Das wichtigste aber für den Schutz der Landstadt wie der Seestadt in damaliger Zeit bleibt die Ringmauer; sie ist in einzelnen Fällen schon vorhanden gewesen, wenn in dem von ihr umhegten Raume der städtische Anbau kaum begonnen hatte.[1]) Fest gegründet auf mächtigen Granitblöcken, wie die niederdeutsche Ebene sie bietet, erhebt sich die Ringmauer aus hartem Ziegelstein erbaut mit vorspringenden Rundelen und vierkantigen Befestigungsthürmen — Burgen, wie sie die alte Sprache treffend nennt, — von denen aus andringende Belagerer in der Seite getroffen werden konnten; weit hinaus ins Land schauen hochragende Warten über den nie zahlreichen Thoren, welche den Landstraßen Einlaß in die Stadt gewähren und die zum Hafen hinabführenden Straßen Nachts und zur Zeit der Gefahr schließen. Hat auch eine spätere Zeit Erdwälle mit tief einschneidenden Gräben vor diesen Ringmauern aufwerfen müssen, um die zerstörenden Angriffe einer neuen Belagerungskunst fern zu halten — vordem boten sie genügenden Schutz, zumal wenn der Bürger selbst sie vertheidigte. Kein Zweifel, daß in damaliger Zeit die Wehrhaftigkeit in jenen Kaufstädten eine weit allgemeinere war, als in unsern Tagen, wo man gerade in den großen Handelsstädten nur zu geneigt ist, der Wehrpflicht sich zu entziehen. Bewaffnet führte der Kaufmann seine Waaren über Land und Meer; ein mehrfach wiederholter Beschluß der Seestädte verpflichtete einen jeden Schonens Fischerlager besuchenden Kaufmann in voller Rüstung, mit gutem Harnisch dort zu erscheinen;[2]) Waffendiebstahl ward in den älteren Stadtrechten als Verletzung der Wehrhaftigkeit des Bürgers

1) Vgl. Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens. Baltische Studien XI 2.

2) Ungedruckter Receß der Seestädte 1371. Mai 25. Stralsund. § 6.

mit der größten Strenge bestraft. Gewiß ist, daß in älterer Zeit die Bürger der Städte selbst den bewaffneten Auszug bildeten; schrieb doch, nachdem man zum erstenmal in festerem Verein siegreich gegen Norwegen gewesen war, im Jahre 1285 Wismar frohlockend den befreundeten Städten, wie die eigenen Bürger edle und geringe auf kriegsbereiten Schiffen zum Kampfe wider Norwegen entsandt seien. [1]) Rathmannen waren die Führer im Kriege. Doch schwer verträgt sich Kriegsleben mit kaufmännischer Thätigkeit, mit dem emsigen Fleiße der Gewerke, und früh haben die Städte Söldner gehalten, Reisige, reitende Diener, welche ihren Namen mit größerem Rechte führten als die friedfertigen Erben desselben, welche man jetzt in Hamburg aussterben läßt. Schon 1259 übernahm es Lübeck, Reisige zum Schutze wider Straßenräuber zu halten; [2]) 1304 versprachen Hamburg und Lübeck einander die Waarenzüge auf der Oldesloer Straße durch reitende Diener geleiten zu lassen; [3]) ähnliche Vereinbarungen bestanden seit 1259 zwischen Utrecht und Cöln; [4]) und so wird es auch anderswo gewesen sein. Zum Unterhalt von Streitrossen und Pferden für bewaffneten Auszug waren um 1292 in Lübeck wohlhabende Bürger verpflichtet. [5]) Galt es größere Unternehmungen, so traten angesehene Adliche aus der Nachbarschaft, mit Freunden und Dienern zu kleinern Genossenschaften vereint, ja selbst Fürsten, wie der kriegslustige Graf Heinrich von Holstein, mit ihrem Dienstgefolge in den Dienst der Städte für guten Sold, für Zusicherung von Ersatz ihrer Verluste an Waffen und Habe sowie eines angemessenen Lösegeldes für den Fall der Gefangenschaft. [6]) Immer aber war die Flotte das wichtigste; in demselben Maße wie die Seestädte den Binnenstädten überlegen waren, übertraf sie die hansische Wehrkraft zu Lande. Die See war

---

1) S. oben S. 319. Note 2.

2) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. Nr. 248.

3) a. a. O. II. Nr. 186.

4) Ennen und Eckertz a. a. O. II. Nr. 392.

5) Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. S. 938—940.

6) Solche Verträge bewahrt das Rostocker Rathsarchiv in ziemlicher Zahl aus der Zeit des waldemarischen Krieges. Vgl. Sartorius, Urkundl. Geschichte. II. Nr. 216b.

recht eigentlich das Lebenselement der Hanse, leichter war es über See als zu Land einer bedrängten Genossin Hilfe zu bringen. Seetüchtigkeit, Erfahrung, Kenntniß der Schifffahrt war damals nirgends in höherem Grade zu finden, als in den Seestädten der deutschen Hanse. Dazu war es in jener Zeit sehr viel leichter, eine Flotte auf die See hinaus zu senden als jetzt. Wohl unterscheidet man frühzeitig (1262) Heerschiffe, streitbare Schiffe oder, wie man später sagte, Friedschiffe von den Kauffahrern [1]); aber es leidet wohl kaum einen Zweifel, daß damals der Bau eines Kriegsschiffes und Kauffahrers noch nicht so grundverschieden gewesen ist, als in unsern Tagen. Durch eine Zinnenbrüstung von Holz war es leicht möglich, Vordertheil und Hintertheil zu schirmen, auch ein befestigter Mastkorb konnte leicht angebracht und abgenommen werden. War der Stadt Wappen am Maste aufgehängt, so ward der Kauffahrer zum Kriegsschiff. Den Vergleich mit den Schiffen anderer Nationalität haben sie zu keiner Zeit zu scheuen gehabt. Da im Jahre 1427 vor Kopenhagen die Flotte der wendischen Städte und die dänische kampfbereit einander gegenüber gelegen — so berichtet die lübische Stadtchronik des Rufus [2]) — hätten die beiden Flotten in der Sonne geleuchtet gleich zwei Gebirgen von hellem Silber. Doch erkennt sie den hansischen Schiffen den Preis zu, denn hochbordig seien sie gewesen und wohl zum Kampfe gebaut und den Schiffen des Dänenkönigs gegenüber anzuschauen wie Kirchen neben Kapellen — ein stolzes Wort, dessen wir jetzt nur mit Beschämung gedenken können. Wohl müssen es ganz stattliche Schiffe gewesen sein, welche im Jahre 1368 von den Städten gerüstet wurden, da sie 100—150 Mann Bewaffnete trugen: für Handelsschiffe scheint zu Anfang des 13. Jahrhunderts für die Erhebung von Zöllen 12 Last als eine Gränze für die Tragfähigkeit des Kauffahrers gegolten zu haben, [3]) im Jahre 1412 setzten die zu

---

1) (1262) heirschif ofue strijtlich schif Ennen u. Eckertz a. a. O. II. S. 448. (1342) hercogge Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. S. 680. (1339) liburna ipsius civitatis Lubicensis, dicta vredekogge.

2) Rufus bei Grautoff a. a. O. II. S. 554.

3) Im Lübecker Stadtrecht $12^{20}/_{26}$. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. I. Nr. 32.

Lüneburg im April vertretenen Städte einen Tiefgang von 6 lübischen Ellen und 100 Last Häring Tragfähigkeit für die hansischen Kauffahrer fest. [1])

Bemannung für Kriegsschiffe vermochten bei einem ernstlichen Kriege die Städte in genügender Menge zu stellen, da Seevolk und Gewerke nicht in gleicher Weise wie zur Friedenszeit Beschäftigung fanden. Besonderer Einübung für den Seekrieg bedurfte es wohl kaum. Als Führer hansischer Flotten finden wir ebenfalls Rathmannen: mehr als einer hat Mißgriffe in der Führung, hat Unterliegen im Kampfe mit dem Tode büßen müssen. Was zum Kriege unter allen Umständen und zu allen Zeiten erforderlich ist: Geld, das fand sich in den Städten in reichlicherem Maße als bei den Feinden, mit welchen sie zu kämpfen haben konnten; dazu kaufmännischer Sinn, Opferwilligkeit zu Steuern, zu Zöllen, welche nach gemeinsamem Beschluße erhoben wurden. Mußte auch die regelmäßig im Kriegsfalle verfügte Einstellung des Handels nach Feindesland fühlbar genug sein, sie traf in nicht geringerem Maße auch den Feind, welcher gewohnt war, Waffen und Kriegsmaterial durch die Hansestädte zu erhalten, und die Einfuhr von Lebensmitteln schwer entbehrte.

Wenden wir uns jetzt wieder zurück zu dem großen zehnjährigen Kampfe, welchen König Waldemar Atterdag mit der Hanse im Jahre 1361 entzündete, so müssen wir darauf verzichten, auf die Einzelnheiten einzugehen: auch hier sind es die zu einträchtigem Zusammenwirken geschlossenen Verbindungen, welche hervorzuheben sind.

Als die 5 wendischen Städte den Kampf mit Dänemark aufnahmen, finden wir nur eine geringe Zahl von Seestädten mit ihnen vereint; das seit Alters Lübeck verbundene Hamburg, Bremen und Kiel, dann ostwärts Anclam und Stettin, die alten Genossinnen Stralsunds und Greifswalds, und zum erstenmal Kolberg. Die preußischen Städte, dringend zum Anschluß aufgefordert, haben sich nur dazu verstanden, gleich den enger zu gemeinsamem Kampfe verbundenen Städten bei Leibes- und Lebensstrafe völlige Einstellung des Handels nach Dänemark zu gebieten und von den ausgeführten Waaren einen Pfundzoll

1) In dem bisher ungedruckten Receße der Lüneburger Tagfahrt 1412. April 10. § 5, 39.

zu erheben, dessen Betrag nach Lübeck eingesandt werden sollte — beides zunächst auf ein Jahr.[1]) Als man in Lübeck zum erstenmal auf einer Versammlung der Seestädte Abgeordnete der westfälischen Städte begrüßen und ihres einsichtigen Rathes sich erfreuen durfte[2]), waren wohl die Beziehungen zwischen beiden Städtegruppen fester geknüpft, allein man war doch noch weit entfernt, in vollem Maße für einander einzustehen. Kein Wunder, daß die eilf Städte durch Anschluß an die alten Feinde König Waldemars, die Könige von Schweden und Norwegen Magnus und Hakon, die Kraft zu unmittelbarem Handeln suchten und mit ihnen zu Greifswald — 1361 am 7. September — ein Schutz- und Trutzbündniß zur Bekämpfung des Räubers von Oland, Gotland und Schonen eingiengen.[3]) Die Städte übernahmen es 2000 Bewaffnete zu stellen mit den nöthigen Schiffen.[4]) Die Könige versprachen Hilfe zu leisten mit 2000 gewappneten Rittern und Knechten und den nothwendigen Schiffen. Um die Mitte der Fastenzeit will man zur Eröffnung des Feldzuges gerüstet sein. Die Städte sind in einem unter sich geschlossenen Vertrage über diese Verpflichtungen noch hinausgegangen, sie vertheilten unter sich eine Flotte von 28 großen, 24 kleinen Fahrzeugen, 2740 Mann Besatzung. Belagerungsmaschinen, Bliden, Mauerbrecher sollten nach Bedürfniß gestellt werden. Schäden zur See und zu Lande sollten nach Mannzahl von allen Genossinnen des Bundes getragen werden. Dazu gaben die Städte einander die Zusicherung, mit voller Macht und ganzer Hilfe für einander einzustehen in jeder Gefahr, welche aus dem Bunde erwachsen könne, und keine Sühne einzeln zu schließen,

1) Recesse 1361 August 1. und September 8. Greifswald. S. Sartorius a. a. O. II. S. 490. 492.

2) In einem ungedruckten im Dortmunder Stadtarchiv Urkundenlade 10 erhaltenen Schreiben Hinrik Kales an den Dortmunder Rath über die Verhandlungen des Hansetages heißt es ciuitatibus (maritimis) extitit valde gratum, quod ad eas suos nuncios ciuitates Westfalie transmiserint ... vbi nos bene recepti fuimus et amicabiliter pertractati — woraus wohl zu schließen ist, daß das Erscheinen der westfälischen Sendboten etwas ungewöhnliches war.

3) Sartorius a. a. O. II. S. 492. Nr. 212.

4) a. a. O. Nr. 214.

sie hätten denn die Sache ganz zu Ende gebracht. Die gleiche Zusicherung hatten die Könige von Schweden und Norwegen gegeben und empfangen. Aber nicht einmal mit ihrer Hilfe sind sie rechtzeitig auf dem Kampfplatze erschienen. Als dann dem anfänglichen Glück der hansischen Flotte im Sunde Mißgeschick folgte, gaben die Städte rasch den Kampf auf und schlossen mit König Waldemars Bevollmächtigten zu Rostock Stillstand und leidliches Abkommen vom 10. November 1362 bis 6. Januar 1364. Es ist, als ob es ihnen erst in eindringlichster Weise hätte zum Bewußtsein kommen müssen, daß nicht im Bunde mit fremden Fürsten, sondern in festem Aneinanderschließen mit den Schwesterstädten, so viele nur irgend zu gewinnen waren, das Heil liege. In diesem Sinne sind unablässig die wendischen Städte thätig gewesen, neue Gewaltsamkeiten König Waldemars erinnerten stets zu rechter Zeit an das äußerste, was von ihm zu erwarten war: einen Angriff auf Freiheit und Selbständigkeit der Städte, und so ward endlich die kölnische Conföderation im Hansesaale des Kölner Rathhauses abgeschlossen am 19. November 1367.[1])

Bevollmächtigte Rathmannen der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Kulm, Thorn, Elbing, Kampen, Harderwijk, Elburg, Amsterdam und Briel vereinigten sich zu Köln, des von ihnen dem gemeinen Kaufmanne zugefügten Unrechtes und Schadens wegen Feinde zu werden der Könige von Dänemark und Norwegen. Unter sich will man getreulich einander Beistand leisten. Die Städte von der wendischen Seite mit den livländischen (zu Köln übrigens nicht vertretenen) Städten und den ihnen zugehörenden übernahmen es, 10 große Schiffe zu rüsten, ein jedes mit 100 gewappneten Männern bemannt von einer Schute und Snigge begleitet, kleineren Schiffen, die wohl in seichtem Wasser Verwendung fanden. Die 6 preußischen Städte werden 5 große Schiffe mit 500 Mann stellen, Kampen an der Yssel eines mit 150 Mann dazu 2 Rheinschiffe, Dordrecht,

1) Sartorius a. a. O. II. S. 606—610. Doch ist hier eine mangelhafte Abschrift benutzt, obschon sich in der Trase zu Lübeck (Danica) eine Originalausfertigung in Form einer Indentur auf Pergament befindet, welche für den künftigen Abdruck zu benutzen sein wird. Der Eingang Incipiunt acta-verba fehlt.

Amsterdam, Stavoren, Harderwijk und alle Städte an der Zuyderſee, Kampen ausgenommen, je ein Schiff mit 100 Mann; die Städte von Seeland zwei Schiffe mit 200 Mann: das war eine Flotte von 22 großen und 44 kleineren Schiffen mit 2250 Mann Beſatzung, unter denen 450 Schützen mit guten Schutzwaffen und Armbrüſten. Geſchütz wird noch nicht erwähnt, auch nicht daß man dießmal wie beim vorigen Feldzuge Bliden und mauerbrechende Werkzeuge mit ſich geführt. Es iſt ein Beweis des praktiſchen Sinnes, welcher in den Kaufſtädten lebte, wenn man von der Kriegsrüſtung unmittelbaren Vortheil für den Schutz des eignen Handels zu ziehen weiß, deſſen Erhaltung während des Krieges nothwendig erſcheint. Man beſtimmte, daß die Kriegsſchiffe der niederländiſchen Städte bereit ſein ſollten, Palmſonntag 1368 mit dem erſten Winde in den Oreſund zu ſegeln, mit ihnen alle oſtwärts fahrenden Handelsſchiffe. Maſtrand, der Inſelhafen an der ſchwediſchen Küſte, der berüchtigten Spitze Skagen ſo ziemlich gegenüber, iſt für ſie zum Platz beſtimmt. In ähnlicher Weiſe treffen Kriegs- und Handelsſchiffe der Oſtſeeſtädte in der geſicherten Bucht des Getten, wo der Strelaſund weſtwärts von der Inſel Rügen in die See mündet, zuſammen. Da ihr Sammelplatz näher gelegen iſt, ſegeln ſie erſt um Oſtern von Haus. Sobald man von der Ankunft der Nordſeeflotte in Maſtrand, der Oſtſeeflotte in Getten wechſelſeitig Kunde empfangen hat, ſegelt man nordwärts und ſüdwärts, ſich im Sunde zu treffen. Die Weiterfahrt der Handelsſchiffe nach Oſt und Weſt hängt dann von den Hauptleuten der Kriegsſchiffe ab; wer ihrem Befehl zuwiderhandelt, verliert Schiff und Gut zum beſten der Stadt, welcher er angehört. Ohne Zweifel wird Anweſenheit oder Abweſenheit däniſcher Kreuzer in den benachbarten Meeren entſcheidend geweſen ſein, für Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß zur Weiterfahrt. Aber auch die Handelsſchiffe aller Städte im Geleite der Oſtſee- und Nordſeeflotte ſollen bewaffnet ſein zur eignen Sicherheit, eine jede Stadt ſoll ihren Bürgern, welche durch den Oreſund ſegeln wollen, gebieten mit guten Waffen ſich zu rüſten: welch' ein Machtzuwachs, wenn eine däniſche Flotte ſich zum Kampfe im Sunde zeigte! Sollte jemand von den Schiffsleuten aus den Städten dieſes Vereins zu den Königen übergehen, ſo ſoll er auf ewige Zeiten in denſelben keinen Schutz genießen; und ſollte eine

Stadt von der wendischen Seite, von Preußen, Livland und überall von der deutschen Hanse von der Zuyderſee und Seeland nicht diesen Beschlüssen sich fügen, so soll sie auf 10 Jahre von aller Gemeinschaft des Handels mit den andern Städten und von ihren Häfen ausgeschlossen bleiben. Aller Handel mit den Ländern der Könige, vor allem Zufuhr von Harnischen und Waffen soll ebenfalls durch Schutzlosigkeit in allen andern Städten gestraft werden. Zur Bestreitung der Kosten der Rüstungen bewilligt man, zunächst auf ein Jahr, ein mäßiges Pfundgeld von der Ladung, sowie ein Schiffsgeld und regelt die Erhebung mit großer Umsicht. Gemeinsam wie die Lasten sollen allen Städten auch die Vortheile sein. Neu erworbene Freiheiten und Rechte sollen allen zu gute kommen. Dagegen trägt jeder Theil selbst erlittenen Schaden, Kosten und Verlust. Ob die von den wendischen Städten, welche die Seele des Vereins waren und blieben, auf eigene Hand mit mehreren Fürsten, dem durch ihre Hilfe auf den schwedischen Thron erhobenen Mecklenburger Albrecht und dessen Verwandten, mit dem Grafen Heinrich von Holstein, und anderen Herren geschlossene Verbindung eine allgemeine Bundessache werden könne und solle, blieb vor der Hand noch unentschieden. Fest versprachen einander die Städte, keinen einseitigen Frieden zu machen; dänische Staatskunst soll dießmal kein Feld für ihre Thätigkeit, sie soll keinen Sieg gewinnen. Man will zusammenhalten, bis in allen Dingen von beiden Königen Sühne, Recht erlangt sein wird. Sollte aber nach hergestelltem Frieden einer der Könige eine Stadt anfallen dieser Sache wegen, so leisten alle einander Beistand: die Vereinigung wird deßwegen drei Jahre nach dem mit den Königen geschlossenen Frieden bestehen. In Treue will man einander den Vertrag halten; wer dawider fehlt, soll am Leben gestraft werden.

Irren würden wir, wenn wir die beschränkte Zahl der den Kölner Bund im Jahre 1367 abschließenden Städte als die einzigen Theilnehmerinnen am zweiten siegreichen Kampfe mit Dänemark betrachten wollten. Mit voller Klarheit haben die zu Köln versammelten Städte es erkannt, daß die Gewähr des Sieges nur in einer festeren Vereinigung aller durch die Gemeinsamkeit der Handelsinteressen in der Ostsee und im Norden verbundenen Seestädte im Ost und West beruhe, und sind eifrig bemüht gewesen, eine solche Vereinigung der Seestädte zur hansischen Seemacht ins Leben zu rufen. Kampen er-

hielt den Auftrag, mit Utrecht, Deventer, Zwolle, Hasselt zu verhandeln, Amsterdam und Briel wurden zu Verhandlungen mit Stavoren, Zierixen, Middelburg, Dordrecht, sowie andern holländischen und seeländischen Städten, — Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund zu Verhandlungen mit Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Hameln, Hannover, Lüneburg, Bremen, Stade, Hamburg, Kiel, Greifswald, Anclam, Stettin, Neustargard, Kolberg, Riga, Dorpat, Reval, Pernau — Kulm, Thorn, Elbing wurden zu Verhandlungen mit Dortmund, Münster, Soest, Osnabrück bevollmächtigt. Köln fertigte unter dem 11. März 1367 gleichlautende Vollmachten aus[1]). Der Versuch ward mit dem besten Erfolge gekrönt. 37 Städte — Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg, Neustargard, Köln, Hamburg, Bremen; Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg; Riga, Dorpat, Reval, Pernau; Kampen, Deventer, Utrecht, Zwolle, Hasselt, Gröningen, Zierixen, Briel, Middelburg, Arrenmide, Harderwijk, Zuytphen, Elburg, Stavoren, Dordrecht, Amsterdam haben den Gewinn und ohne Zweifel auch Mühen und Gefahr des Kampfes getheilt. Die binnenländischen Städte waren durch ihre Lage von unmittelbarer Betheiligung am Seekriege ausgeschlossen.

Doch noch erfreulicher als die große Zahl der vereinten Städte ist die Stärke der sie einenden Gesinnung. Nicht leicht sind die Bestimmungen eines Bundbriefes treuer befolgt, die nothwendigen Lasten und Opfer, welche der Krieg erheischte, freudiger getragen worden: dafür geben die noch in großer Vollständigkeit aus dieser Zeit erhaltenen Verhandlungen der Städte auf ihren Zusammenkünften ein glänzendes Zeugniß. Und diesem Eifer hat denn auch der Erfolg entsprochen. Ruhmlos wich König Waldemar aus dem Reiche, als das Gewitter aufzog, welches er herauf beschworen. Die Verheerungszüge wider alle dänischen Küsten durch die Hanseflotte im Jahre 1368, die Einnahme fester Plätze von beherrschender Lage, wie Kopenhagen, wie Helsingör zwangen den dänischen Reichsrath am 24. Mai 1370 zu Stralsund in einen später vom Könige bestätigten Frieden zu willigen, welcher

1) Sartorius a. a. O. II. Nr. 230 und auf dem Kölner Hansetage ausgefertigte Schreiben im Liber copiarum A. III. 10 des Kölner Stadtarchivs f. 10.

den Städten Bekräftigung und Erweiterung ihrer unschätzbaren Freiheiten in Schonen und Dänemark und als Unterpfänder des Bestandes dieser Freiheiten den Besitz der vier Schlösser Helsingborg, Ellenbogen (Malmö), Skanör und Falsterbo für 15 Jahre und einen bestimmenden Einfluß auf die Königswahl in Dänemark einräumte. Denn der Reichsrath verpflichtete sich, keinen König zu empfangen, es sei denn mit dem Rathe der Städte und unter Gewähr der Bestätigung ihrer Handelsfreiheiten. Verheerende Züge wider Norwegens Küsten haben auch König Hakon von Norwegen gezwungen, König Albrecht von Schweden, den Freund der Städte, anzuerkennen und die Handelsfreiheiten in Norwegen zu bestätigen.

Kein zweites Schutz- und Trutzbündniß ist nach der Kölner Conföderation abgeschlossen worden von so großer Zahl von Städten, von solcher Bedeutung für die äußere Machtstellung, für die innere Kräftigung der Hanse. Freilich die Zahl der Bündnisse mehrt sich noch gewaltig im 14., im 15. Jahrhundert. Doch umfassen diese „Tohopesaten" (Zusammensetzungen), wie die ausdrucksvolle Sprache der Zeit sie nennt, meist nur eine geringere Zahl von Nachbarstädten. Bündnisse, wie das 1476 den 31. October zwischen den wendischen Städten Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg einerseits und den Städten Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Goslar, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Hannover, Eimbeck anderseits abgeschlossene, sind doch selten[1]). Mit der Bedeutung der Hanse sinken auch die Ziele dieser Vereine oder Conföderationen, wie man sie nennt; mehr und mehr entsagt man großen politischen Zielen, wendet sich den innern Verhältnissen zu; und da hätten jene Tohopesaten wohl zur Ausbildung einer eigentlichen Bundesverfassung führen können, hätte es nicht zu sehr in der deutschen Art gelegen, nie anders als vorübergehend für eine bestimmte Zahl von Jahren in eine Beschränkung der eigenen Freiheit zu willigen.

Als einen entscheidenden Wendepunkt darf ich wohl das Bündniß der Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Hamburg, Lüneburg im Jahre 1545 den 7. Februar bezeichnen[2]). Es ist das erstemal, daß

1) Vorhanden im Lüneburger Stadtarchiv Urkundenlade T. Nr. 12.
2) Ebendaselbst T. Nr. 23.

seit der gewaltigen Erschütterung des Hansebundes in den Zeiten Jürgen Wullewevers ein engerer Kreis von Städten sich wieder in alter Weise zusammenschließt. Gerade damals aber wäre ein entschiedeneres Auftreten gegen König Christian III von Dänemark wohl geeignet gewesen, ihm die längst versprochene, doch unter immer neuen Vorwänden stets zurückgehaltene Bestätigung der hansischen Freiheiten zu entreißen. Statt dessen ist in bestimmtester Weise die Verbindlichkeit zu einem Angriffskriege, und ein solcher wäre allerdings nicht zu vermeiden gewesen, abgelehnt. „Wäre es aber" — so lauten in hochdeutscher Uebertragung die Worte des Vertrags — „daß eine unnöthige Fehde nicht um der Dinge willen, darauf diese Verbindung gestellt ist, sondern offensionsweise vorgenommen würde, dann soll diejenige Stadt, welche solche Fehde nicht völlig mit bewilligt und angenommen, den andern, welche dazu greifen würden, zu folgen gänzlich unverpflichtet sein. Also auch, wenn es sich begäbe, welches Gott gnädiglich verhüte, daß in einer Stadt die Gemeinheit für sich allein, oder mit Zuthun etlicher Parteihäupter, der Obrigkeit, dem Rathe eine Fehde über den Kopf wegnähme, so sollen die andern Städte derselben zu keiner Taxe oder Hülfe verbunden sein."

Welch ein Abstand zwischen der mannhaften, trotzigen Sprache der Kölner Conföderation im Jahre 1367, „Feind werden zu wollen des Königs von Dänemark und des Königs von Norwegen" — und dieser Beschränkung gemeinsamer Abwehr auf ein geringstes Maß.

Es wäre ungerecht, den Städten davon die Schuld beizumessen, da sie zum größten Theil in den bedeutsamen Umgestaltungen liegt, welche den Schluß des Mittelalters bezeichnen. Neue Bahnen eröffneten sich dem Handel durch die Entdeckung eines neuen Welttheils, durch die Auffindung neuer Seewege; immer schwieriger ward es, in den nordischen Reichen, in Flandern, in England die Blüthe der hansischen Contore, auf denen vornehmlich das hansische Handelssystem beruhte, zu erhalten oder zu erneuern, die einträglichen Privilegien der vereinten Angriffen der durch sie beeinträchtigten Landesherren und der nach Befreiung des heimischen Handels vom Vorrechte der Ausländer ringenden Kaufmannschaft gegenüber aufrechtzuhalten und in diesem Sinne die einst so zahlreichen Genossinnen der Hanse zu gemeinsamen Schritten zu vereinen. Die von Zeit zu Zeit abgeschlos-

senen hansischen Conföderationen sind eigentlich nur leere Anerkennung einer hergebrachten Gemeinschaft, welche wirkungslos genug blieb. Als endlich über unfruchtbarem Streiten der letzte Hansetag auseinander gieng, sind Lübeck, Hamburg, Bremen, denen schon länger als ständigem Ausschusse die Geschäfte anvertraut gewesen waren, als Trägerinnen des hansischen Namens zurück geblieben. Erben des kaufmännischen Geistes, welcher einst die Hanse groß machte, sind sie in vollem Maße geworden, auf den alten, auf neuen und weitern Handelsgebieten haben sie ihn ehrenvoll bewährt. Aber Erben der alten hansischen Wehrhaftigkeit und Streitbarkeit zur See sind sie nicht geworden; die Lehre, welche die ganze Geschichte der Hanse auf das überzeugendste predigt, „daß nicht im Ausschauen nach fremder Hülfe sondern in muthvollem Sammeln der eignen Kraft sicheres Heil liegt“ — ist hier vergessen. Wehrlos wie vor 15 Jahren sind jetzt die deutschen Handelsschiffe dem dänischen Kreuzer preisgegeben. Möchten denn wenigstens dießmal die unvermeidlichen Verluste des deutschen Handels keine vergeblichen sein, sondern mächtiger Trieb zu einer kräftigen Erhebung Deutschlands zur See, würdig der alten hansischen Seemacht.